XLI. Hauptstück.

Von den Straßen und Brücken.

A.

Von den Straßen.

§. 12184.

Das Straßengeschäft stehet unter der Leitung und Oberaufsicht der politischen Behörden.

Unter welcher Leitung das Straßengeschäft stehet; Hkth. am 14. Dec. 782. G 6218.

§. 12185.

Auf die gute Unterhaltung der Straßen haben vorzüglich die betreffenden Kreisämter zu sehen.

in wie weit das Militär auf die Herstellung der Straßen Einfluß nimmt. Hkth. am 1. Apr. 782. G 1669 und 1671.

Die General-Commanden haben daher die Länderstellen für den Fall in die Kenntniß zu setzen, wenn es an der Herstellung der Straßen irgendwo gebrechen sollte, und zu besorgen wäre, daß bey dem Ausbruche eines Krieges, wo die Truppen nach den in der Marsch-Route angesetzten Tagen, zur Vermeidung aller Anhäufungen und Kreuzungen, überall in den mittelst der Route ausgezeichneten Orten und Puncten bestimmt eintreffen müssen, wegen solcher üblen Wege die Truppen-Märsche und die im Kriege nothwendige Artillerie und andere Transporte einen solchen Aufenthalt zu erleiden hätten, der die bereits erklärte Absicht von der Kriegs-Marsch-Route vereiteln würde.

Die Officiere jener Regimenter, welche den betreffenden Gegenden am nächsten liegen, haben hierauf von Zeit zu Zeit wahrzunehmen, und in dem Falle, wenn die Reparation vernachlässiget würde, hiervon wegen Veranlassung der nöthigen Abhülfe jedes Mahl ungesäumt dem Regimente die Anzeige zu machen, welches sodann dem General-Commando die Meldung erstattet.

Sobald nun das General-Commando davon in Kenntniß gelangt, so ist die Landesstelle anzugehen, damit solche vernachlässigte Straßen baldigst wieder hergestellet werden.

§. 12186.

Sollte das General-Commando durch die Landesstelle die zweckmäßige Unterhaltung der Straßen nicht erreichen, und eine wiederhohlte Vernachlässigung der Straßen hier und da wahrgenommen werden, so hat das General-Commando sofort dieses dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, welcher sodann bey der Hofkanzelley dasjenige, was nach dieser Anzeige hieran noch ermangelt, vermitteln wird.

An wen sich wegen Unterhaltung der Straßen von Seite des Militärs weiter zu wenden ist. Hkth. am 13. Apr. 782. G 1798. » » 19. Oct. 785.

§. 12187.

Da sich durch den Lauf des ganzen Jahres sehr häufige Fälle ergeben, daß Officiere mit Transporten, oder aus sonst vorfallenden Dienstursachen beordert werden, wodurch sie von dem Zustande der Straßen auf Reisen von allen Seiten sich die Kenntniß verschaffen können, so liegt den Regimentern und Corps ob, den im Dienste auswärts commandirten Officieren aufzutragen, daß sie auf ihren Reisen die Beschaffenheit der Straßen beobachten, und bey ihrer Einrückung über den Befund die Meldung erstatten sollen.

Beobachtungen der Straßen durch im Dienste reisenden Officiere. Hkth. am 15. Jul. 812 I 3916. » » 10. Aug. 815. I 4526.

§. 12188.

Einsendung der Straßen-Rapporte;

Die Straßen-Rapporte, in denen jene Strecken, auf welchen Gebrechen vorgefunden wurden, mit der Bemerkung, in was sie bestehen, und wie sie zu beheben, dann ob es chausseemäßige oder nur landartige Straßen seyen, angezeiget werden müssen, sind von den Regimentern mit Ende Octobers eines jeden Jahres dem General-Commando einzureichen.

§. 12189.

Ausweisung der Straßen; und

Die Rapporte haben vorzüglich die perpetuirlichen Militär- und Kriegs-Marsch-Routen, dann die Communications-Straßen in der Regiments-Nummer auszuweisen.

§. 12190.

ob sie chausseemäßig hergestellet sind.
Hkth. am 13. Apr. 782. G 1798.

Weiter haben diese jährlichen Rapporte auch jene Strecken auszuweisen, welche etwa seit vorjährigem Rapporte chausseemäßig hergestellt worden sind.

§. 12191.

Verfassung eines Totals durch die General-Commanden.
Hkth. am 13. Apr. 782. G 1798.
» » 10. Jun. 786.

Bey dem General-Commando ist aus diesen Regiments-Eingaben ein Total-Straßen-Rapport zu verfassen, die Strecken, wo eine, und welche Herstellung nöthig sey, der Landesstelle zur Abhülfe bekannt zu machen, und solcher mit der Bemerkung, was hierüber veranlasset worden ist, einzureichen.

§. 12192.

Formular zu den Straßen-Rapporten.
Hkth. am 1. Aug. 816. G 5229.
A.

Damit die Regimenter in der Beurtheilung der Gattungen der Straßen und ihrer Beschaffenheit, dann der zu beschreibenden Communicationen, in der Beschreibung, wie weit nähmlich dieselben reichen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Jahreszeiten, einen richtigen Ueberblick bekommen, wird das Formular A zu den jährlich einzusendenden Rapporten beygedruckt.

General-Commando N. N.

Beylage bey der Hauptübersicht.

Monath N. Jahr N.

(Hierher ist der Monath, in welchem die Besichtigung geschah, zu setzen.)

Straßen-Rapport

über die Beschaffenheit der in obiger Beylage befindlichen Chausseen, Landstraßen und sonstigen Militär-Communicationen.

Provinz.	Gattung der Straßen.	Zug der Straße durch Orte.	Entfernung dieser Orte nach Meilen.	Anlage der Straßen.	Gewässer, Brücken Ueberfuhren, über welche die Straße führt, und Stellen, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind.	Zustand der Straße in Hinsicht ihrer Brauchbarkeit.	Art der Unterhaltung und Ursachen ihrer Mängel.	Anmerkung.
	Hier wird gesagt: Ob sie eine Chaussee, das ist: eine mit Stein gebaute, mit Schotter geebnete, und mit Ab- und Durchzugsgräben versehene Straße, — oder ob sie Landstraße, das ist: eine mit Abzugsgräben versehene breite Straße, deren Zug fest bestimmt ist, und mit schweren Wagen befahren werden kann, sey. Militärische wichtige Communicationen sollen auch beschrieben werden. Der Post-Curs ist bey jeder Straße anzumerken.	Hierher sind, alle Orte, welche diese Straße von einem Hauptpuncte zum anderen durchziehet, in der Ordnung ihrer geographischen Lage zu setzen.		Hier wird angezeigt, ob die Straße eine feste Grundlage habe, und aus welchen Steingattungen sie bestehe. Ob sie mit Schotter gebaut sey, und ob Ab- und Durchzugsgräben angebracht sind. Die Breite der Straße zieht sich auf rohem Boden, so wird die Gattung auf derselben, ob er fett, lehmig, sandig, steinig, sumpfig, und so weiter sey, bemerkt. Sind auf einer Gebirgsstraße Ausweichplätze angebracht, so sind sie genau zu bemerken.	Gewässer, Brücken, Ueberfuhren, über welche, und wo die Straße über dieselbe führet. Ob die Brücke von Stein oder Holz, wie lang, breit, und ob sie gut sey, die Gattung des Fahrzeuges der Ueberfuhr; wie viele Pferde, Wagen, Menschen es tragen oder fassen kann; ob die Passage zu jeder Jahreszeit möglich sey. Stellen, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, warum sie es sind, und wie ihnen abzuhelfen wäre.	Stellen, welche schadhaft sind, wie, wo und warum sie es sind. Beschwerliche Stellen, welche durch Berge oder Defilees entstehen, wo, und wie viel Vorspann zu jeder Jahreszeit nöthig sey. Practicabilität der Straße in den verschiedenen Jahreszeiten. Wenn Straßen sich aus dem Zuge derjenigen, welche beschrieben werden, scheiden, so wird ihr Scheidepunct deutlich bestimmt, die Beschreibung jedoch fortgesetzt, und die getrennte Straße erst nachher beschrieben. Die Beschreibung, geschieht von Ort zu Ort in der Ordnung, wie der Zug der Straße angezeigt wurde, nicht bloß allgemein und oberflächlich.	Die Straße kann durch das Aerarium, durch Dominien, durch Pächter rc. erhalten werden; sie wird gut unterhalten, oder sie ist im schlechten Zustande; dann ist die Ursache, wenig Sorge, Mangel oder Entfernung des Materiales, oder unzweckmäßige Anlage des Straßenzuges. Wie groß die Entfernung der Materialien und welche Gattung letztere seyen. Endlich wie den Mängeln abzuhelfen wäre.	Bey der Beschreibung der Straßen muß beobachtet werden, daß ein Straßenzug ganz geendet sey, bevor zu einem zweyten geschritten wird. Bey der Beschreibung neu angelegter Straßen muß alle Genauigkeit auf die Bezeichnung ihres Zuges gewendet werden. Um der Deutlichkeit willen ist sich statt der Worte: Rechts, — Links, — Vorwärts — Rückwärts, — Seitwärts, der Ausdrücke: östlich, westlich, südlich, nördlich zu bedienen.

§. 12193.

Die Straßenbeschreibung hat vorzüglich durch die Conscriptions-Officiere zu geschehen;

Die Straßenbeschreibungen haben vorzüglich durch die Conscriptions-Officiere zur Zeit der Werbsbezirks-Bereisung zu geschehen, nachdem in keinem Falle die Verwendung eigener Officiere mit Diäten-Bewilligung für dieses Geschäft Statt finden kann.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Conscriptions-Officier, der den Werbbezirk im Winter bereiset, nur einige der nothwendigen Daten zur Straßenkenntniß erheben könne; wenn jedoch jede Gelegenheit, die sich durch das ganze Jahr ergibt, benutzt wird, und wenn es jedem reisenden Officiere, ja, jedem geschickten Unter-Officiere aufgetragen wird, auf die Beschaffenheit der Straßen zu sehen, und darüber zu berichten, und endlich der Regiments-Commandant und die Stabs-Officiere bey ihrer Bereisung selbst auf diese Gegenstände ihre volle Aufmerksamkeit wenden, so wird man in Zukunft mit Ende eines jeden Militär-Jahres nicht nur die Haupt- und Landstraßen, sondern auch die Seiten-Communicationen vollkommen kennen, und darüber einen verlässigen Rapport zu erstatten vermögend seyn.

§. 12194.

Nutzen für Officiere und Unter-Officiere, welche sich dieses angelegen seyn lassen;

In Ansehung der Officiere und Unter-Officiere würde, wenn sie verhalten werden, bey jeder Gelegenheit auf die Wege und ihre Beschaffenheit zu merken, noch der besondere und für den Dienst so wünschenswerthe Vortheil erwachsen, daß sie sich hierdurch die Kenntniß des Landes und des Werbbezirkes erwerben, das Aufmerken auf Land und Wege bey einem solchen Verfahren sich nach und nach zur Gewohnheit machen, und so auch bey größeren Reisen und Versetzungen sich das Bild des Ganzen einprägen werden.

§. 12195.

dieselben haben in jedem Orte Erkundigungen über die Beschaffenheit der Wege einzuhohlen. Hkth. am 3. Dec. 816. G 7685.

Endlich kann es auch den Conscriptions-Officieren bey ihren Geschäften nicht an der erforderlichen Zeit und Gelegenheit mangeln, in jedem Orte, wo sie sich wegen der Conscription aufhalten müssen, verläßliche Erkundigungen über die Beschaffenheit der Wege zu jeder Jahreszeit einzuhohlen, und alle Daten zu erforschen, welche in dem im §. 12192 zur Wegbeschreibung angeordneten Formulare enthalten sind.

§. 12196.

Was bey Unterhaltung der ungarischen Straßen in Friedenszeiten zu beobachten ist. Hkth. am 20. Dec. 783. G 6953.

Ueber den Gegenstand von der ungarischen Straßenunterhaltung wird das Ziel und Maß dahin gesetzt, daß in Friedenszeiten deren Bereisung nur aus der Absicht geschehen soll, um die auf solchen vorhandenen Hindernisse eines Truppenmarsches im voraus zu wissen, mithin, wenn es zum Anscheine eines Krieges kommt, und im Falle Kriegstruppen diese Straße passieren müßten, deren Reparatur durch den Landmann mittelst des Provinciales zu veranlassen wäre; hingegen müssen überhaupt an solchen Orten und Gegenden, wo die Communication schlechterdings unterbrochen ist, oder zu gewissen Jahreszeiten unterbrochen wird, da nähmlich, wo Landbrücken, Ueberfahrten und Dämme zu schlagen, oder andere derley Veranstaltungen zu treffen sind, allerdings die nothwendigen Vorkehrungen im voraus gemacht und unterhalten werden; daher es in Rücksicht derjenigen Straßen, welche in Kriegszeiten zu betreten nöthig sind, derzeit lediglich auf die beständige Evidenthaltung der auf solchen Straßen anzutreffenden Hindernisse, hingegen, so weit es um die ebenfalls schon erklärte Communication sich handelt, auf deren Herstellung und immerwährende Unterhaltung ankommt.

§. 12197.

Was die Unter-Officiere zur Unterhaltung der Straßen und Brücken rc. in der Gränze zu beobachten haben. Hkth. am 1. May 787.

Die in dem Gränzbezirke eines jeden Dorfes befindlichen Straßen und Brücken müssen von den Ortsinwohnern unterhalten werden; jedoch kann kein detaschirter Officier solche ohne vorher ergangene Meldung und erfolgte Bewilligung des Commandanten unternehmen; dieser hingegen hat die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, daß sie (sehr dringende Fälle ausgenommen) in einer solchen Jahreszeit und bey solchen Wegen und Witterung geschehe, wo der Gränzer an seiner Wirthschaft am wenigsten versäumt.

Ueberhaupt muß diese Arbeit nicht auf ein Mahl, sondern nach und nach, alljährlich

vorgenommen werden, wodurch der Endzweck gleichwohl erreicht wird, ohne dem Gränzer wehe zu thun.

B.

Von den Brücken.

§. 12198.

In Ansehung der auf Straßen vorkommenden Brücken ist die gleiche Aufsicht zu führen, zu welchem Ende in den jährlichen, von den Regimentern zu verfassenden Straßen-Rapporten die Rubriken über den Brücken-Befund eingeschaltet worden sind.

Das Militär hat auf die gute Erhaltung der Brücken die nähmliche Obsicht wie bey den Straßen.
Hfth. am 1. Aug. 816. G 5229.
» » 3. Dec. 816. G 7685.